OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652457/3/JP

Datum:
Linz, 13. Juli 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A D, vertreten durch die W P & Partner Rechtsanwälte GmbH, x, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 25. Mai 2022, GZ: BHSEVerkR-2022-522788/4-cw, betreffend die Aufforderung, eine fachärztliche Stellungnahme Psychiatrie vorzulegen, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Beschwerdeverfahren wegen des Wegfalls des Beschwerdegegenstandes eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 25. Mai 2022 hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer aufgefordert, die zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

1.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die fachärztliche Stellungnahme vom 25. Juni 2022 des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. G B vor.

2.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer suchte im Frühjahr 2022 bei der belangten Behörde um Impfbefreiung an und gab als Grund dafür eine psychiatrische Erkrankung an. Aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten ärztlichen Verlaufsbericht gingen die Diagnosen Anpassungsstörung mit Suizidalität, Zwangsstörung, Angststörung und anankastische Akzentuierung von Persönlichkeitszügen hervor.

Nach Aufforderung durch die Behörde unterzog sich der Beschwerdeführer am 25. Mai 2022 einer amtsärztlichen Untersuchung, bei der die zuständige Amtsärztin feststellte, dass für die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens eine psychiatrische Stellungnahme erforderlich ist. Mit persönlich übernommenem Bescheid vom 25. Mai 2022 hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer aufgefordert, die zur Erstattung eines amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie beizubringen. Am 22. Juni 2022 übermittelte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers die Beschwerde gegen diesen Bescheid an die belangte Behörde.

Mit Schreiben vom 7. Juli 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die fachärztliche Stellungnahme vom 25. Juni 2022 des Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie Dr. G B vor.

2.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt widerspruchsfrei aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere der von der belangten Behörde nach Beschwerdevorlage übermittelten psychiatrischen Stellungnahme.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

§ 24 Abs 4 FSG lautet: „Bestehen Bedenken, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen. Bei Bedenken hinsichtlich der fachlichen Befähigung ist ein Gutachten gemäß § 10 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung zu entziehen. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.“

3.2. Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer aufgefordert, eine zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche psychiatrische Stellungnahme vorzulegen. Der Beschwerdeführer hat sich, wie oben festgestellt, während laufendem Beschwerdeverfahren der psychiatrischen Untersuchung unterzogen. Die psychiatrische Stellungnahme vom 25. Juni 2022 liegt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor.

3.3. Gemäß Art 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann.

Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (VwGH 28. April 2011, 2010/11/0007 und VwGH 29. März 2011, 2009/11/0012).

Da sich der Beschwerdeführer der psychiatrischen Untersuchung unterzogen hat, wie ihm dies der von ihm bekämpfte Bescheid aufgetragen hat, ist das Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers hinsichtlich des von ihm bekämpften Bescheides nicht mehr gegeben, das heißt, es besteht kein objektives Interesse an der Aufhebung des angefochtenen Bescheides, weshalb die Beschwerde als gegenstandslos zu erklären und das Verfahren einzustellen war.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar